



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

- vorab per E-Mail -
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung +49 (6021) 5861-540	Datum
08.07.2020 62-632	5.4-4536.0-KT150- 2923/2021	Alex Eppinger	03.02.2021

Niederschlagsbeseitigung für das Baugebiet "An der Schulstraße", Martinsheim

Anlage(n):
Planungsunterlagen (1-fach) i.R.
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihres Schreibens vom 08.07.2020 geben wir zu obigem Vorhaben gemäß Nr. 7.4.5.1.1 VVWas als amtlicher Sachverständiger folgendes Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren ab.

1. Antrag und Sachverhalt

Die Gemeinde Martinsheim beantragt eine gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Schulstraße“ über ein Regenrückhaltebecken in einen Zulaufgraben (Fl. Nr. 639/1 Gemarkung Martinsheim) des Märzbachs (Gewässer III. Ordnung).

Bisher bestand eine bis zum 31.12.2031 befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Bauabschnitt 1 (Bescheid-AZ: 62-62-632/02.1). Diese soll nun aufgehoben werden und beide Bauabschnitte des Baugebietes sollen in einem Gesamtsystem in den Märzbachzulauf im Trennsystem ent-



wässern.

2. Wasserrechtlicher Tatbestand

Das Einleiten von auf befestigten Flächen gesammeltem Niederschlagswasser in das Gewässer ist nach § 9 WHG eine Benutzung. Grundsätzlich ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG erforderlich. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind.

3. Wasserwirtschaftliche Beurteilung

3.1 Grundsätzliches

Die Flächenangaben wurden von uns nicht geprüft. Die ordnungsgemäße Flächenermittlung durch den Antragsteller wird vorausgesetzt. Sofern sich hier Änderungen ergeben sollten, die sich auf die Berechnungsergebnisse auswirken, sind entsprechende Unterlagen nachzureichen.

Der Bauabschnitt 1 (ca. 1,4 ha) des Baugebiets „An der Schulstraße“ ist bereits erschlossen und bebaut. Anfallendes Schmutzwasser wird aus dem Baugebiet in die bestehende Mischwasserkanalisation der Gemeinde Martinsheim geleitet und weiter der Kläranlage der AVO in Winterhausen zugeleitet. Anfallendes Oberflächenwasser im Baugebiet wird einem Regenwasserkanal im Trennsystem zugeleitet und in den Zulaufgraben des Märzbachs ungedrosselt mit einer Einleitmenge von 78 l/s zugeführt.

Der Bauabschnitt 2 (ca. 1,3 ha) soll an die bereits bestehende Entwässerung im Trennsystem angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser beider Bauabschnitte (insgesamt ca. 2,74 ha) soll künftig einem vorgesehenen Regenrückhaltebecken ($V_{RRB} = 462 \text{ m}^3$) auf Fl.Nr. 614 Gemarkung Martinsheim zugeleitet werden und auf 25 l/s gedrosselt an der Einleitstelle E1 in den Zulaufgraben des Märzbaches eingeleitet werden. Beide Gewässer sind Gewässer III. Ordnung, in der Unterhaltungslast der Gemeinde Martinsheim.

Bei einer Ortseinsicht durch das Wasserwirtschaftsamt wurde der Zulaufgraben des Märzbaches untersucht, um die in den Planunterlagen vorgenommenen Annahmen zu plausibilisieren.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu prüfen, inwieweit durch die beantragte Gewässerbenutzung die Gewässereigenschaften sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht (hydraulische Belastung) nachteilig verändert werden. Hier sind deshalb grundsätzlich die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-M 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“) zu beachten.

3.2 Qualitativer Nachweis

Folgende Bewertungen werden für das Vorhaben zugrunde gelegt:

Märzbachzulauf als kleiner Flachlandbach:	G6 = 15 Punkte
Grünfläche außerhalb von Versickerungsmulden:	F1 = 5 Punkte
Dachflächen:	F2 = 8 Punkte
Pflasterflächen und Verkehrsflächen:	F3 = 12 Punkte
Belastung aus der Luft:	L1 = 1 Punkt

Mit der vom Planer gewählten Gewässerbelastbarkeit für Gewässer von G6 = 15 Punkte besteht aus fachlicher Sicht Einverständnis.

Für die Belastung aus der Luft und für die Belastung aus der Fläche wurden nachvollziehbare Werte gewählt.

Nach der Bewertung anhand des Merkblattes DWA-M 153 liegen die getroffenen Annahmen für die Einleitung in Gewässer unter der vertretbaren Belastbarkeit des Gewässers. Eine Regenwasserbehandlung ist somit nicht erforderlich. Um eine zusätzliche Reinigung zu erzielen soll nach Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes die Böschung und die Sohle des Regenrückhaltebeckens mit bewachsenem Oberboden versehen werden.

3.3 Quantitativer Nachweis

Aus hydraulischer Sicht erfolgt durch das Regenrückhaltebecken mit Drosseleinrichtung eine ausreichende Abflusdämpfung.

Die Einleitstelle E1 befindet sich auf der Fl. Nr. 639/1 Gemarkung Martinsheim (Rechtswert: 4366795, Hochwert: 5500290; System Gauß-Krüger-4).

Der zulässige Drosselabfluss Q_{Dr} für die Einleitung errechnet sich nach DWA-M 153 aus der zulässigen Regenabflussspende q_r und der undurchlässigen Gesamtläche A_u . Mit einer angeschlossenen undurchlässigen Fläche von $A_u = 1,64$ ha und einer Regenabflussspende von $15 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$ für den Bach errechnet sich ein zulässiger Drosselabfluss Q_{Dr} von 25 l/s . Der zulässige Maximalabfluss errechnet sich aus dem Einleitungswert $e_w = 2$ und dem Mittelwasserabfluss $MQ = 0,003 \text{ m}^3/\text{s}$ zu $Q_{Dr,max} = 6 \text{ l/s}$. Die Einleitung übersteigt den zulässigen Maximalab-

fluss. Allerdings bestand bereits eine ungedrosselte Einleitung von 78 l/s aus dem Bauabschnitt 1 in das Gewässer. Bei einer 2-jährlichen Überflutungssicherheit ($n = 0,5$) ergibt sich für das Becken ein erforderliches Speichervolumen von 462 m³ bei einem Drosselabfluss von 25 l/s. Mit der nun vorgesehenen Rückhaltung der vorgeschlagenen Drosselung der Einleitung wird der Ist-Zustand verbessert.

Daher besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der Einleitung von 25 l/s in den Märzbachzulauf.

Durch die vorgesehene Niederschlagswassereinleitung mit Rückhaltung und Drosselung wird die hydraulische Belastung des Märzbachzulaufs gedämpft und die Schmutzfrachtbelastung nicht nennenswert erhöht. Damit sind bis zu einem 2-jährlichen Regenereignis nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer bzw. auf An- und Unterlieger nicht zu erwarten.

Bei größeren Regenereignissen ($n < 0,5$) würde laut Antragsunterlagen das Regenrückhaltebecken bei Überlastung über landwirtschaftliche Flächen direkt zum Märzbach über das natürliche Gelände schadlos entwässern.

3.4 Zusammenfassung

Gegen das Vorhaben bestehen nach den geprüften o. g. Gesichtspunkten keine wesentlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken. Der Genehmigung sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht die im Folgenden genannten Bedingungen und Auflagen zugrunde zu legen.

4. Vorschlag für Bedingungen und Auflagen

- 4.1 Der Genehmigung liegen die Planunterlagen vom 03.06.2020, erstellt vom Ingenieurbüro Horn Ingenieure zugrunde. Die Unterlagen tragen den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg mit Datum vom 03.02.2021. Die Roteintragungen sind zu beachten.
- 4.2 Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 31.12.2041 befristet.
- 4.3 Die Erlaubnis beschränkt sich auf die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers von Dach-, Hof-, Verkehrs- und Grünflächen aus dem im Trennsystem entwässernden Baugebiet „An der Schulstraße“ (insgesamt ca. 2,74 ha, Bauabschnitte 1 und 2) über Entwässerungsleitungen und nach einer Rückhaltung gedrosselt in den Märzbachzulauf auf Fl.Nr. Fl. Nr. 639/1 Gemarkung Martinsheim.
- 4.4 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach der vorliegenden Planung sowie entsprechend den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DWA-Merkblatt M 153, DWA-Arbeitsblatt A 117, TREN OG) auszuführen.

- 4.5 Das von den Flächen anfallende Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. Das Waschen von Kfz ist auf der zu entwässernden Fläche nicht zulässig.
- 4.6 Das Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden.
- 4.7 Auf den Flächen, die in den Regenwasserkanal entwässern, darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Es dürfen keine Materialien, Geräte etc. gelagert bzw. abgestellt werden, von denen durch Niederschlag Stoffe abgewaschen werden, die nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer haben können.
- 4.8 Es dürfen keine unbeschichteten Metalldächer errichtet werden.
- 4.9 Für gering verschmutzte Hofflächen, PkV-Stellplätze und Einfahrten sollten bereits auf den Einzelgrundstücken durchlässige Befestigungen mit Reinigungswirkung (Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenpflaster usw.) verwendet werden. Die versiegelten Flächen sind zu minimieren. (Siehe dazu auch die Festsetzungen des Bebauungsplans „An der Schulstraße“ vom 08.03.2001.)
- 4.10 Bei einer 2-jährlichen Überflutungssicherheit des Regenrückhaltebeckens ist folgender maximaler Drosselabfluss mit entsprechendem Rückhalteraum einzuhalten:
25 l/s; 462 m³
- 4.11 Die Gesamt-Einleitungsmenge von 25 l/s in den Zulaufgraben des Märzbaches ist einzuhalten.
- 4.12 Eingriffe in die Uferböschungen des Märzbachzulaufs sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Einmündungsstelle der Einleitung in das Gewässer ist in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen naturnah zu gestalten. Die Erosion von Bodenmaterial an der Einleitungsstelle ist zu vermeiden. Die Einleitung hat hydraulisch günstig zu erfolgen (max. im 45°-Winkel).
- 4.13 Da ein Teil des Niederschlagswassers im Regenrückhaltebecken versickert, hat dies über einen mindestens 15 cm mächtigen, bewachsenen Oberboden mit folgender Beschaffenheit zu erfolgen:
- pH-Wert 6 bis 8
 - Humusgehalt 1 % bis 3 %
 - Ton - und Schluffgehalt unter 10 %
- 4.14 Nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Betriebseinrichtungen ist eine Funktionskontrolle und eine Kontrolle auf Fehlanlüsse durchzuführen. Zur Vermeidung von Fehlanlässen im Trenngebiet sind

die Entwässerungspläne zu prüfen und die Anschlüsse bei der noch offenen Baugrube durch qualifiziertes Personal der Gemeinde Martinsheim abzunehmen. Fehlan schlüsse sind sofort zu beseitigen.

- 4.15 Nach Fertigstellung der Anlagen ist eine Abnahme gemäß Art. 61 BayWG von einem privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft (PSW; Art. 65 BayWG) durchführen zu lassen. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Mit der Abnahme sind auch die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen und -flächen zu prüfen. Die Bestätigung über die plangemäße Ausführung unter Beachtung der Bescheidsauflagen ist dem Landratsamt Kitzingen vorzulegen.
- 4.16 Das DWA-Arbeitsblatt A 166 (Punkt 13.2) ist zu beachten. Für das Regenrückhaltebecken ist eine Betriebsanweisung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 199-2 zu erstellen. Im Zuge der Bauabnahme ist diese dem PSW vorzulegen.
- 4.17 Der Vorhabensträger hat die Anlage in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 4.18 Durch regelmäßige Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass Verlandungen vor der Drossel unverzüglich entfernt werden.
- 4.19 Das Becken ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist aus dem Becken zu entfernen.
- 4.20 Der Einleitungsbereich im Graben ist ebenfalls regelmäßig zu räumen und zu mähen.
- 4.21 Die Abwasseranlagen sind entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung Anhang 2, Dritter Teil „Sammelkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke“ zu überwachen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- 4.22 Die gesamten Entwässerungsanlagen sind regelmäßig auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.
- 4.23 Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Entwässerungseinrichtungen verantwortlich. Es sind insbesondere Sichtkontrollen nach größeren Regenereignissen durchzuführen. Mögliche Schmutzablagerungen sind regelmäßig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dieses ist auf Verlangen vorzulegen.

- 4.24 Baubeginn und Bauende sind dem Landratsamt Kitzingen und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.25 Der Vorhabensträger bzw. sein Rechtsnachfolger haftet für Schäden, die Dritten durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage entstehen.
- 4.26 Weitere Auflagen, die im öffentlichen Interesse oder zur Verhütung, Beseitigung oder zum Ausgleich für nachteilige Auswirkungen für Dritte notwendig sind, bleiben vorbehalten.

5. Hinweise

Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie ist keine eingehende bautechnische Entwurfsprüfung, auch Fragen der Standsicherheit, der Statik, des Unfall- und Arbeitsschutzes u. ä. wurden nicht geprüft.

Weiterhin erfolgt im Rahmen der Beurteilung auch keine Prüfung der in den Planunterlagen dargestellten Entwässerungseinrichtungen hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Funktionsfähigkeit. Die Leistungsfähigkeit von Rohrleitungen ist ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung und ist vom Planer/Vorhabensträger sicherzustellen.

Die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt ist kostenerstattungspflichtig. Der zu erstattende Betrag wird gemäß beigefügter Rechnung festgesetzt.

Sofern sich Änderungen nach Abschluss der Maßnahme ergeben, bitten wir um Vorlage der aktualisierten Pläne.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung eines genehmigten Plansatzes sowie des wasserrechtlichen Bescheides in zweifacher Ausführung. (gemäß Ziffer 7.4.10.1. VVWas)

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Alex Eppinger